

**Bekanntmachungen
der Gemeinde Kuhstorf**

Sitzung der Gemeindevertretung Kuhstorf

Die Gemeinde Kuhstorf plant ihre nächste **Sitzung der Gemeindevertretung** am 16.06.2021. Beachten Sie bitte die Ausgänge und die Bekanntmachung unter der Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im Internet 7 Tage vor Sitzung unter <https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>. Aufgrund der aktuellen Situation kann es immer noch zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.

**Bekanntmachungen
der Gemeinde Picher**

Bekanntmachung der Gemeinde Picher über die Genehmigung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Schulkoppel“ der Gemeinde Picher

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Picher am 10.02.2021 beschlossene Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Schulkoppel“ wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 21.04.2021, Az: BP 190003 genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Schulkoppel“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Schulkoppel“ einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Amt Hagenow-Land, Fachdienst Bauen und Planung, Bahnhofstraße 25 in 19230 Hagenow während der Dienststunden

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der aktuell bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen ist die öffentliche Einsichtnahme momentan nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03883 610747 möglich. Dadurch wird gewährleistet, dass die Einsichtnahme in die Unterlagen in einem separaten Raum und von nur einer Person erfolgen kann.

Ergänzend wird die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Schulkoppel“ einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung auf dem Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar sein.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Picher und liegt hier unmittelbar an der Landesstraße L 04 an. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1 und damit die Flurstücke 47/4 und 47/5 der Flur 3, Gemarkung Picher mit einer Fläche von insgesamt ca. 3,88 ha.

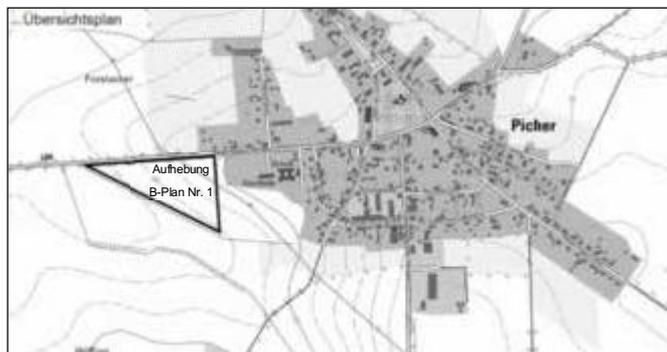
Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Picher unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Schulkoppel“ eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Picher geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.



Holger Hille
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Picher über die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohngebiet an der Heerringstraße“ der Gemeinde Picher

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Picher am 10.02.2021 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet an der Heerringstraße“ wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 04.05.2021, Az: BP 190004 genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet an der Heerringstraße“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet an der Heerringstraße“ einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Amt Hagenow-Land, Fachdienst Bauen und Planung, Bahnhofstraße 25 in 19230 Hagenow während der Dienststunden

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der aktuell bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen ist die öffentliche Einsichtnahme momentan nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03883 610747 möglich. Dadurch wird gewährleistet, dass die Einsichtnahme in die Unterlagen in einem separaten Raum und von nur einer Person erfolgen kann.

Ergänzend wird der Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet an der Heerringstraße“ einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung auf dem Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar sein.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Ortsteiles Picher und schließt hier südlich der bestehenden Wohnbebauung an der Heerringstraße unmittelbar an die bebaute Ortslage an. Der Geltungsbereich umfasst jeweils teilweise die Flurstücke 232 (Anschlussbereich Planstraße A – Heerringstraße), 233 (Planstraße A) und 151 (Wohngebiet) der Flur 3 in der Gemarkung Picher und damit eine Fläche von ca. 3 ha.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

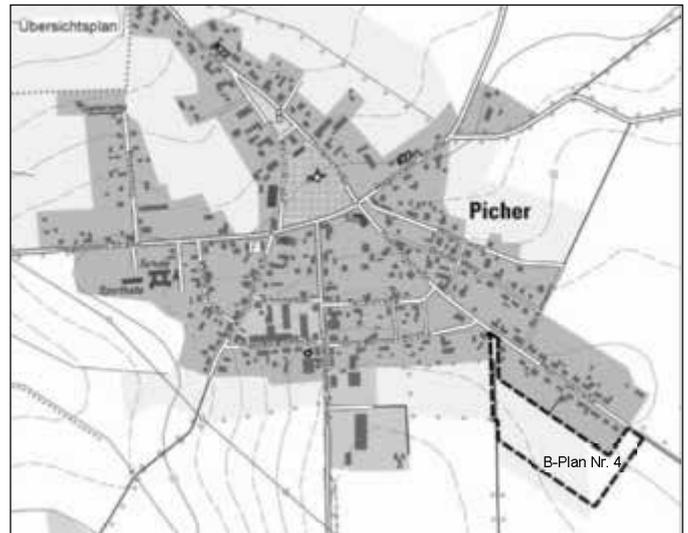
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Picher unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet an der Heerringstraße“ eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Picher geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.



Holger Hille
Bürgermeister



Sitzung der Gemeindevertretung Pitzier abgesagt

Die Gemeinde Pitzier sagt die **Sitzung der Gemeindevertretung** am 15.06.2021 ab. Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf der Internetseite unter <https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>. Aufgrund der aktuellen Situation kann es zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.



Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in den Gemeinden des Amtes Hagenow-Land für die Bundestags- und Landtagswahlen am 26. September 2021

Auf der Grundlage des § 22 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GVBl. 1993 S. 42, letzte berücksichtigte Änderung vom 05.07.2018 (GVBl. M-V S. 221, 229) i. V. m. § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der Fassung vom 06.05.2020 (GVBl. M-V 2020, S. 410), dem Erlass des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17.08.1994 (AmtsBl. M-V 1994 S. 899) sowie § 21a dem Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 16.12.2010 (GVBl. M-V 2010 S. 690), letzte berücksichtigte Änderung vom 28.01.2021 (GVBl. M-V S. 68) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Regelungsbereich und Begründung

Diese Verfügung gilt für ein Teil des Amtsgebietes in den folgenden Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Belsch, Bobzin, Brese-